

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 262/13 B

L 13 R 2202/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 26 R 5096/11 (SG Stuttgart)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,

2.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens - ausgenommen die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen - zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1814,12 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 2.7.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des klagenden Rentenversicherungsträgers auf Rücküberweisung einer Rentenzahlung in Höhe von 1814,12 Euro bejaht, die nach dem Tod der Rentenberechtigten auf deren Konto bei dem beklagten Geldinstitut überwiesen worden war.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR*



3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Beklagte misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob der Auszahlungseinwand des Geldinstituts gemäß § 118 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 1 SGB VI - entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut - auch dann wegfällt, wenn das Geldinstitut im Zeitpunkt der Verfügung, auf welche Weise auch immer, Kenntnis von dem Ableben des Rentenberechtigten hatte."
- 8 Sie hat es aber versäumt, deren Klärfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit schlüssig darzutun.
- 9 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Voraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 10 Zwar weist die Beklagte darauf hin, dass sie von der Klägerin unwidersprochen vorgetragen habe, die Beigeladenen, an die das Guthaben ausgezahlt worden sei, seien als Erben berechtigt gewesen, über das Konto zu verfügen. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärfähig ist, ist jedoch nicht unter Berücksichtigung des (unstreitigen) Beteiligtenvortrags, sondern nur auf der Grundlage bereits vom LSG getroffener Feststellungen zu beantworten. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das LSG und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN).
- 11 Die von der Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Welchen Sachverhalt das Berufungsgericht festgestellt hat, lässt sich der Beschwerdebegründung aber nicht entnehmen. Darüber hin-



aus geben die dortigen Ausführungen Anlass zu der Annahme, dass das LSG zumindest nicht alle erforderlichen tatsächlichen anspruchsbegründenden Umstände festgestellt hat. So trägt die Beklagte vor, das Berufungsgericht habe die Frage der Kontoführungsberechtigung der Beigeladenen dahinstehen lassen, und weist weiter darauf hin, dass bei zu ihren Gunsten zu unterstellender Kontoführungsberechtigung der Beigeladenen und Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage unter Zugrundelegung ihrer Rechtsauffassung ein Rücküberweisungsanspruch der Klägerin zu verneinen sei. Ein prozessrechtlicher Grundsatz, dass vom LSG nicht festgestellte Tatsachen im Beschwerdeverfahren zu Gunsten des Beschwerdeführers zu unterstellen sind, existiert jedoch entgegen der Ansicht der Beklagten nicht.

- 12 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte sich widersprechende tragende Rechtssätze im Berufungsurteil einerseits und in den zitierten BSG-Entscheidungen andererseits ausreichend herausgestellt hat.
- 14 Die Beschwerdebegründung versäumt es jedenfalls aufzuzeigen, dass das Berufungsurteil auf der geltend gemachten Divergenz beruht, dh eine entscheidungserhebliche Divergenz vorliegt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 82*). Dies ist nur dann der Fall, wenn die angefochtene Entscheidung bei Zugrundelegung des Rechtssatzes, von dem angeblich abgewichen ist, anders hätte ausfallen müssen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 15 mwN*). Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig von der geltend gemachten Divergenz womöglich am Fehlen einer weiteren An-



spruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN).

- 15 Ob eine Divergenz entscheidungserheblich ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen Divergenz nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für den geltend gemachten Anspruch erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass die Divergenz nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (vgl. BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN). Die von der Beklagten geltend gemachte Divergenz stellt sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies ist der Beschwerdebegründung - wie bereits oben dargestellt - nicht zu entnehmen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 17 Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 40, § 47 Abs 1 S 1 und Abs 3, § 52 Abs 1 und 3, § 63 Abs 2 S 1 GKG.

